

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 22.06.2016 folgende Satzungsänderung der Satzung vom 24.06.2015 beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Dies gilt ebenfalls für die Kinderbetreuungseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Charlottenkrippe und die Einrichtungen der AWO Ludwigsburg gGmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren von bis zu 6 Stunden.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ6 / VÖ7):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.
3. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT8 / GT9 / GT10):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit über 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0-6 Jahren.
4. **Hort:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden pro Tag für Kinder vom Schuleintritt bis 14 Jahren.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

**§ 4
Betreuungsgebühr**

(1) Für die Betreuung von Kindern werden Betreuungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die sich in der Kindertagespflege, in einer Kindertageseinrichtung oder der Schulkindbetreuung befinden.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

**§ 5
Höhe der Betreuungsgebühr**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Familien mit	Familienstaffelung	Ermäßigung
1 Kind	100 %	0 %
2 Kinder	85 %	15 %
3 Kinder	60 %	40 %
4 Kinder und mehr	30 %	70 %

(2) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen entnehmen Sie den Anlagen.

**§ 5a
Rückerstattung Betreuungsgebühren bei Streik**

(1) Ab drei Streiktage pro Einrichtung und tariflicher Auseinandersetzung kann die Betreuungsgebühr der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden.

(2) Die Rückerstattung erfolgt nach Beendigung der tariflichen Auseinandersetzung in der Regel durch eine Verrechnung mit den künftigen Gebühren. Nur in Ausnahmefällen wird die Rückerstattung ausbezahlt.

(3) Die Rückerstattung erfolgt anteilig nach Streiktagen. Hierfür werden pauschal 1/20 der monatlichen Gebühr pro Streiktag angerechnet. Bei Kostenübernahme der Betreuungsgebühren durch Dritte, wird nur der verbleibende Eigenanteil der Sorgeberechtigten bei der Rückerstattung berücksichtigt.

§ 6 Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung sowie der Hortbetreuung und der Betreuung der unter 3 Jährigen Kinder verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich 60 €.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG, VÖ6 und VÖ7 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3,00 € berechnet.

§ 6a Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

(1) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen.

(3) Die Rückerstattung beträgt 2 € pro Tag der Nichtteilnahme.

§ 6b Rückerstattung Verpflegungsgebühren bei Streik

(1) Ab drei Streiktagen pro Einrichtung und tariflicher Auseinandersetzung kann die Verpflegungsgebühr der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden.

(2) Die Rückerstattung erfolgt nach Beendigung der tariflichen Auseinandersetzung in der Regel durch eine Verrechnung mit den künftigen Gebühren. Nur in Ausnahmefällen wird die Rückerstattung ausbezahlt.

(3) Die Rückerstattung erfolgt anteilig nach Streiktagen mit pauschal 3 Euro pro Tag, bzw. 1 Euro pro Tag für Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets.

§ 7 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(3) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9

Widerruf der Zulassung

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

20.07.2016, gez. Spec, Oberbürgermeister